

Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Tierhaltung – protecta.at

Fassung August 2005

1. Umfang des Versicherungsschutzes, versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Fassung Oktober 2003 – und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Tierhalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von bis zu 6 Monate alten Jungtieren – bei Reittier-Haltung bis zu 1 Jahr alten Fohlen – sofern sie sich bei dem Muttertier befinden und die Jungtierhaltung nicht gewerblich betrieben wird. Voraussetzung ist, dass für die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung des Muttertieres eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG besteht. Ältere Jungtiere stellen eine Erweiterung des versicherten Risikos im Sinne von § 1 Ziffer 2 b) AHB dar und sind gemäß § 8 II Ziffer 1 AHB gegen Zahlung des hierfür vorgesehenen Beitrags zur Versicherung anzumelden.
- 1.3 Eingeschlossen ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers sowie ihrer unverheirateten und nicht selbst in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.
- 1.4 Eingeschlossen ist im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über das (die) Tier(e) übernommen hat und wegen eines durch das (die) Tier(e) verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- 1.5 Eingeschlossen ist im Umfang von Ziffer 1.4 dieser Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht von Fremdreitern – mit Ausnahme von Reitlehrern – und Inhabern von Reitbeteiligungen, sofern diese fremden Reiter nicht gewerbsmäßig tätig sind. Ansprüche der Fremdreiter oder Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer sind mitversichert, soweit es sich nicht um Personen handelt, die in § 4 II Ziffer 2 AHB genannt werden.

2. Nicht versicherte Risiken

- 2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die durch Hunde folgender Rassen verursacht wurden:
American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux-Dogge, Bullterrier, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastino Espanol, Mastino Neapolitano, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu einschließlich deren Mischlinge
Das Gleiche gilt für Kreuzungen von Hunderassen, bei denen zumindest eine der o. g. Rassen gekreuzt wurde.
- 2.2 Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht wegen Schäden durch Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
3. Für die unter Ziffer 2 dieser Bedingung genannten Hunde gelten nicht die Bestimmungen über den Versicherungsschutz gemäß § 1 Ziffer 2 b) (2) AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) sowie §§ 1 Ziffer 2 c), 2 AHB (Vorsorge-Versicherung).

4. Flurschäden / Weiderisiko

Abweichend von § 4 I Ziffer 5 AHB sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Flurschäden durch die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere im Umfang von § 1 AHB mitversichert.

5. Auslandsschäden

- 5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, sofern der Versicherungsnehmer seinen inländischen Wohnsitz beibehält.
- 5.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
- 5.3 Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

- 6.1 Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden außer Stallungen und Reithallen

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 I 6 a AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (außer Stallungen und Reithallen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden beträgt 300.000 EUR, höchstens 600.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

- 6.2 Mietsachschäden an Stallungen, Reithallen, Weiden und Pferdetransportanhängern

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 I Ziffer 6 a AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Stallungen, Reithallen, Weiden und Pferdetransportanhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden an Stallungen, Reithallen und Weiden beträgt 10.000 EUR, für jeden Schaden an Pferdetransportanhängern 5.000 EUR, höchstens aber jeweils das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

- 6.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung an jedem Mietsachschaden nach den Ziffern 6.1 und 6.2 dieser Bedingungen beträgt 20 %, mindestens 100 EUR, höchstens 5.000 EUR.

- 6.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz nach den Ziffern 6.1 und 6.2 dieser Bedingungen sind Haftpflichtansprüche

- 6.4.1 – wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
– wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
– wegen Glasschäden, so weit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 6.4.2 die unter den Regressverzicht nach Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch händigen wir den Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens aus.

7. Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt

Eingeschlossen sind im Umfang von § 1 AHB Schäden aus gewollten und ungewollten Deckakten.

8. Schlitten- und Kutschfahrten

- 8.1 Eingeschlossen ist in Ergänzung zu § 1 Ziffer 1 und 2 AHB die Teilnahme an privaten Schlittenhunderennen sowie das Training hierfür, sofern der Einsatz ausschließlich zu privaten und nicht zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erfolgt.
- 8.2 Eingeschlossen ist im Umfang von § 1 Ziffer 1 und 2 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz von Pferden als Zugtiere vor Schlitten oder Kutschen, sofern der Einsatz ausschließlich zu privaten und nicht zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erfolgt.
- 8.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach den Ziffern 8.1 und 8.2 ist, dass für alle Zugtiere die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Haltung durch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG versichert ist.
- 8.4 Zu Ziffer 8.1 und 8.2: Ausgeschlossen bleiben Schäden an den gezogenen eigenen oder fremden Schlitten und Kutschen.

9. Reitsportliche Veranstaltungen / Reitturniere

- 9.1 Eingeschlossen ist im Umfang von § 1 Ziffer 1 und 2 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen / Reitturnieren. Ausgeschlossen bleiben in Ergänzung von § 4 I Ziffer 4 AHB Rennveranstaltungen.
- 9.2 Unter den Begriff der Rennveranstaltungen fallen alle privat oder öffentlich durchgeführten Rennen mit und ohne Wagen, bei denen die Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit im Vordergrund der Wertung des Ergebnisses steht.

10. Reiten und Führen mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung

Eingeschlossen sind im Umfang von § 1 Ziffer 1 und 2 AHB Schäden aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung.

11. Reiten mit und ohne Sattel

Eingeschlossen sind im Umfang von § Ziffer 1 und 2 AHB Schäden aus dem Reiten mit und ohne Sattel.

12. Ausschlüsse

- 12.1 Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht aus der Verwendung der Tiere für Vereinszwecke, sofern sie nicht unter Ziffer 9.1 dieser Bedingungen fällt, gleichgültig, durch wen und aus welchem Grund die Verwendung erfolgt.
- 12.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche von Figuranten gegen den Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen.

13. Vorrang bestehender anderer Versicherungen (Subsidiarität)

Falls der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen einen weiteren Versicherungsvertrag für das hier versicherte Risiko unterhält, wird der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages nur dann gewährt, wenn und soweit der andere Versicherer für den eingetretenen Schadenfall nicht eintritt (Subsidiaritätshaftung). Ist der andere Versicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so können Sie sich direkt an diesen Vertrag halten.

14. Anzuwendendes Recht

Den Tierhalterhaftpflichtversicherungen liegt deutsches Recht zugrunde. Wenn der Vertrag zumindest in Österreich angebahnt wurde gelten die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts, sofern nicht das gewählte Recht für den Versicherungsnehmer günstiger wäre.